

RS UVS Oberösterreich 1993/07/14 VwSen-100595/20/Sch/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.07.1993

Beachte

Verweis auf VwSen-100595 v. 9.6.1993. **Rechtssatz**

Zurückweisung eines Wiederaufnahmeantrages wegen entschiedener Sache, wenn sich dieser auf dieselben Gründe stützt, die bereits in einem früheren Wiederaufnahmeantrag geltendgemacht wurden. Androhung einer Mutwillensstrafe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at